

Straßburg, 26. September 2006

Pressemitteilung 43

Schwab: Parlament muss die Wasserversorgung 'im Dorf' lassen!

Europaabgeordneter Andreas Schwab gegen Rahmenrichtlinie zur Daseinsvorsorge

"Das Europäische Parlament soll die Wasserversorgung im Dorf lassen!", fordert der südbadische Europaabgeordnete Andreas Schwab. "Auch in Zukunft sollen Fragen in Zusammenhang mit der Organisation und Erbringung von Dienstleistungen, wie z.B. der Wasserversorgung, auf der Ebene der Gemeinden geregelt werden können, ohne dass dafür bis ins Detail reichende europäische Vorschriften bestehen. Ich werde nicht zulassen, dass Europa den Kommunen 'den Hahn zudreht'", so Schwab heute in Straßburg. Auch in Zukunft muss nach Ansicht des südbadischen CDU-Europaabgeordneten die kommunale Ebene für alle Fragen der örtlichen Gemeinschaft selbst zuständig bleiben.

"Im Bereich der Beihilfe, des Wettbewerbs- und des Vergaberecht gibt es Fragen, die mit der Kommission besprochen werden müssen, weil die Kommunen durch Entscheidungen der Kommission in diesen Bereichen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden dürfen", so Schwab weiter. Das Europäische Parlament stimmt heute in Straßburg über den Bericht zu Dienstleistungen von Allgemeinem Interesse ab.

Kriterien zur Abgrenzung Interkommunaler Zusammenarbeit

"Ich werde in den kommenden Wochen besonders die Frage der Zusammenarbeit von verschiedenen Gemeinden aufwerfen, weil hier im Nachgang zur EuGH Rechtsprechung im 'Urteil Spanien'¹ Rechtsfragen offen sind", so Schwab.

"Aus meiner Sicht bedarf es einer Klarstellung unter welchen Bedingungen die Interkommunale Zusammenarbeit ohne weitere Kontrolle aus Brüssel möglich sein muss", argumentiert Schwab. Der Europaabgeordnete schlägt hier folgende Abgrenzung anhand von **vier Kriterien** vor:

Die Übertragung von Zuständigkeiten oder Aufgaben *zwischen rein kommunalen Einrichtungen* oder die *Bildung kommunal getragener Einrichtungen* beinhaltet keinen öffentlichen Auftrag i. S. d. Vergaberechts, d.h. soll dann dem Vergaberecht nicht unterliegen,

- wenn eine Beteiligung privater Dritter und eine Öffnung für private Dritte auf der

¹ Urteil in der Rechtssache C-84/03 Kommission gegen Königreich Spanien.

Grundlage von Gesetzen, Verordnungen oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen ausgeschlossen ist;

- wenn die Einrichtungen diese Zuständigkeiten und Aufgaben ausschließlich mit eigenen personellen und sachlichen Mitteln erfüllen,

- wenn die Einrichtungen ihrerseits im Wesentlichen für den oder die öffentlichen Auftraggeber tätig sind, der oder die ihnen die Aufgabe bzw. Zuständigkeit übertragen hat bzw. übertragen haben und

- solange ein enger Zusammenhang mit Angelegenheiten besteht, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln."

Dies solle für Aufträge im Liefer-, Bau- und Dienstleistungsbereich gelten, so Schwab.

Der Vorschlag des Europaabgeordneten wird zur Zeit auch im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz diskutiert.